



EXPOSÉ

Arbeitstitel der Dissertation

„Eine rechtliche Betrachtung effektiver unternehmerischer
Compliance unter der besonderen Berücksichtigung des
österreichischen Kartellrechts“

Verfasser

Mag.iur. Marcus Becka, LL.M.

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr.iur.)

Wien, im Mai 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuer: Univ.-Prof. Mag. Dr. Friedrich Rüffler, LL.M.

I. Einführung in das Thema

Der Begriff „Compliance“ stammt vom englischen „*to comply with rules*“ und bedeutet wörtlich übersetzt so viel wie die Beachtung bzw. Einhaltung von Regeln sowie im weiteren Sinn auch „Rechtstreue“ und „Regelkonformität“.¹

Unter Compliance versteht man die Einhaltung sämtlicher für das jeweilige Unternehmen relevanten gesetzlichen Vorschriften. Der Begriff umschreibt die Erfüllung bzw. Konformität mit staatlichen Restriktionen, Regeln und Spezifikationen sowie im weiteren Bereich auch mit ethischen und moralischen Grundsätzen, aber auch mit Standards und Richtlinien². Compliance kann zum einen auf Zwang, wie beispielsweise im Fall von gesetzlichen Vorgaben und zum anderen auf fakultativem Einhalten von Standards und anderen Bestimmungen, also einer Art Selbstbindung beruhen.

Compliance erlangt im Wirtschaftsleben eine immer größere Bedeutung und beschäftigt weite Bereiche des Wirtschaftsrechts.³ Rechtstreue an sich war bei Unternehmen schon seit jeher (auch in deren eigenem Interesse) ein zu beachtendes Thema. Zwischenzeitlich haben sich jedoch die betreffenden Gegebenheiten zum Teil wesentlich geändert. Der im Interesse der Vermeidung von Haftungs- und Strafbarkeitsrisiken für ein Unternehmen getätigte Präventionsaufwand hat enorm zugenommen. Eine internationale Studie dazu hat ergeben, dass die Kosten von Compliance-Verstößen weltweit mehr als doppelt so hoch sind, wie Investitionen in Maßnahmen zur Erfüllung von Compliance-Richtlinien.⁴ Der Anstieg bei den Kosten rechtswidrigen Verhaltens hat somit umgekehrt zu einem erhöhten Nutzen des entsprechenden „Verhinderungsaufwands“ (also all jener Maßnahmen, die einschlägiges rechtswidriges Verhalten von Unternehmensmitarbeitern oder -organen hintanhaltend sollen) geführt. Es kam zu einem rasanten Wachstum an Compliance-Programmen, wodurch gleichzeitig eine neue „Branche“ geschaffen wurde.

Damit ein Compliance-Programm Erfolg hat, muss dieses von der Unternehmensleitung getragen werden. Am Anfang eines jeden seriösen Compliance-Prozesses steht daher die grundsätzliche Überzeugung des Managements, adäquate und effektive Maßnahmen im Unternehmen zu implementieren, um die Einhaltung von Gesetzen zu gewährleisten.

¹ Vgl etwa *Kasten in Mäger*, Europäisches Kartellrecht² (2011) 84.; *Rüffler*, „Aus unternehmerischer Sicht würde ich bei Compliance sagen: Vorsicht!“, Aufsichtsrat aktuell 2015 Heft 2, 2; *Hauschka* in *Hauschka/Moosmayer/Lösler*, Corporate Compliance³ (2016), § 1 Rz 2; *Petsche/Larcher* in *Petsche/Mair* (Hrsg), Handbuch Compliance² (2012) 1.

² *Hauschka* in *Hauschka/Moosmayer/Lösler*, Corporate Compliance³ (2016), § 1 Rz 2.

³ *Kort*, Verhaltensstandardisierung durch Corporate Compliance, NGZ, 2008, Heft 3, 86.

⁴ *Ponemon Institute*, „A True Cost of Compliance – A Benchmark Study of Multinational Organizations“ (2011), 2ff.

Im Zentrum der Compliance-Bemühungen eines Unternehmens befindet sich der Identifikationsprozess, also die Analyse welche diversen Risiken im Rahmen des konkreten Geschäftsfeldes bestehen. Werden Problembereiche festgestellt, sind diese Risiken entsprechend der festzulegenden Wertvorstellungen des Unternehmens (z.B. Wahrscheinlichkeit des Eintritts und Schwere möglicher Rechtsfolgen) zu bewerten. Anhand der Bewertung können die notwendigen Handlungserfordernisse definiert und entsprechend der Handlungsnotwendigkeit gereiht werden.

Sind die bestehenden Risiken entsprechend der Dringlichkeit für Handlungserfordernisse festgelegt, entscheidet das Unternehmen über alle Maßnahmen, welche die Risiken auf ein aus Sicht des Unternehmens kalkulierbares Maß minimieren. Durch die richtige Wahl der Compliance-Maßnahmen verringert das Unternehmen seine Anfälligkeit gegenüber eintretenden Risiken. Sind diese Maßnahmen erfolgreich umgesetzt, sollte sich die Compliance-Kultur im Unternehmen auf alle Führungs- und Mitarbeitererebenen – entsprechend der jeweiligen Risikogeneigtheit der Tätigkeit – ausweiten.

Auch bereits gesetzte Compliance-Maßnahmen eines Unternehmens bedürfen einer laufenden kritischen Kontrolle und Evaluation. Damit können auch neue Risiken rechtzeitig erkannt und proaktiv behandelt werden.

Der zu erwartende Nutzen bei rechts- bzw. pflichtwidrigem Verhalten möge vielleicht reizvoll erscheinen. Die Kosten (und weiteren Folgen) für ein solches Verhalten eintreten zu müssen sind jedoch im Vergleich dazu um ein Vielfaches gestiegen. In den letzten Jahren wurden nicht nur mögliche rechtliche Konsequenzen gegen Fehlverhalten von Unternehmen erweitert, sondern es haben auch die Häufigkeit entsprechender Sanktionierungen und die Sanktionsschwere deutlich zugenommen. Dazu kommt eine Spezialisierung der Verfolgungsbehörden, welche die Aufklärungswahrscheinlichkeit von Rechtsverstößen zusätzlich erhöht.

Eine besondere Bedeutung spielt auch die Sensibilisierung von Unternehmen und deren Mitarbeitern und die damit verbundene Verhinderung von kartellrechtlichen Zuwiderhandlungen. Denkt man hier beispielsweise an die enormen Geldbußen⁵, zu welchen die Unternehmen bei einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung verurteilt werden können,

⁵ Vgl Geldbußentabelle der BWB, abrufbar unter https://www.bwb.gv.at/recht_publicationen/geldbussen/; *Ablasser-Neuhuber/Neumayr* in Napokoj, Risikominimierung durch Corporate Compliance Kap. IV.B2, Rz 387.

macht es Sinn sich als Unternehmen ein solches Risiko möglichst zu minimieren und sich mit geeigneten Maßnahmen gegen Risiken abzusichern.⁶

Darüber hinaus drohen die zivilrechtliche Nichtigkeit von Verträgen⁷ sowie Schadenersatz⁸. Weiters können Personen, die für Verstöße verantwortlich sind, arbeitsrechtliche Konsequenzen wiederfahren und unter Umständen auch strafrechtlich verfolgt werden. Für das Unternehmen selbst könnten ebenfalls strafrechtliche Konsequenzen⁹ hinsichtlich des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) drohen. Zu guter Letzt sind neben hohen Rechtsschutzkosten auch mögliche Reputationsschäden, der Entzug von Gewerbeberechtigung bzw der Erteilung eines Berufsverbotes sowie auch ein Ausschluss von zukünftigen Vergabeverfahren denkbare Konsequenzen.¹⁰

Eine besonders hohe Beachtung seitens kartellrechtlicher Compliance spielt die Vorbereitung auf mögliche Hausdurchsuchungen durch Behörden wie der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) oder der Europäischen Kommission (EK). Modern ist derzeit auch die Durchführung sogenannter „*Mock Dawn Raids*“. Darunter sind fingierte Hausdurchsuchungen zu verstehen, bei denen externe Berater, wie etwa Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer, das Unternehmen und dessen Mitarbeiter hinsichtlich möglicher Risikobereiche sowie den Abläufen und die Einhaltung eines Krisenmanagements überprüfen.

Ein großer Vorteil solcher in Echtzeit geführten Aktionen ist die lebensnahe Darstellung und die Möglichkeit eine direkte Schwächenanalyse im Procedere zu erkennen. Solche Überprüfungen sind jedoch mit Bedacht und größter Sorgfalt durchzuführen, da (vor allem bei verdeckt geführten Aktionen) das Ausgeben als Behördenmitarbeiter den strafrechtlichen Tatbestand der Amtsanmaßung erfüllen könnte.¹¹

Die BWB und die EK begrüßen zwar, dass Unternehmen versuchen, Maßnahmen in ihren Unternehmen zu setzen, welche kartellrechtliche Verfehlungen verhindern sollen, jedoch ist die EK nach ständiger Rechtsprechung nicht verpflichtet, diese Bemühungen als mildernden Umstand bei der Festsetzung einer Geldbuße zu berücksichtigen¹². In den Leitlinien zu

⁶ *Ablasser-Neuhuber/Neumayr* in Napokoj, Risikominimierung durch Corporate Compliance Kap. IV.B2, Rz 332.

⁷ *Ablasser-Neuhuber/Neumayr* in Napokoj, Risikominimierung durch Corporate Compliance Kap. IV.B2, Rz 391.

⁸ *Ablasser-Neuhuber/Neumayr* in Napokoj, Risikominimierung durch Corporate Compliance Kap. IV.B2, Rz 394.

⁹ *Ablasser-Neuhuber/Neumayr* in Napokoj, Risikominimierung durch Corporate Compliance Kap. IV.B2, Rz 398.

¹⁰ *BWB/WKO*, Leitfaden „Kartellrecht und Compliance – für einen professionellen Umgang mit kartellrechtlichen Regeln auf betrieblicher Ebene“, abrufbar unter

[https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/News/PDFs_News/Broschu_re -](https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/News/PDFs_News/Broschu_re_-_Kartellrecht_und_Compliance.pdf)

[Kartellrecht_und_Compliance.pdf](https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/News/PDFs_News/Broschu_re_-_Kartellrecht_und_Compliance.pdf), S 15.; *mWn Ablasser-Neuhuber/Neumayr* in Napokoj, Risikominimierung durch Corporate Compliance Kap.IV.B.2.

¹¹ Vgl § 314 StGB.

¹² *Rihs/Xeniadis*, Die Bedeutung kartellrechtlicher Compliance im Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen, ÖZK 2011, 220 (222); vgl. auch OGH 16 Ok 2/11.

Geldbußen der EK aus dem Jahr 2006¹³ sind die Umstände, welche sich mildernd auf den Grundbetrag der Geldbuße auswirken, aufgezählt, wobei dieser Katalog dem Wortlaut nach als demonstrativ anzusehen ist:

„Der Grundbetrag der Geldbuße kann verringert werden, wenn die Kommission mildernde Umstände wie beispielsweise die nachstehend aufgeführten feststellt“ [...].¹⁴

Von Unternehmen gesetzte Compliance-Maßnahmen werden in dieser Aufzählung jedoch nicht explizit genannt. In den Leitlinien wird weiters festgehalten, [...] *„dass die Schwere der Zuwiderhandlung in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände berücksichtigt wird“.*¹⁵

Auch bei der Bestimmung der genauen Höhe werden mehrere Umstände berücksichtigt, welche demonstrativ aufgezählt werden. Auch hier werden präventive kartellrechtliche Bemühungen nicht angeführt. Die EK würdigt aber *in einer Gesamtperspektive sämtliche einschlägigen Umstände.*¹⁶ So könnten Bemühungen, welche ein Unternehmen zur Vermeidung von Kartellverstößen betreibt, als mildernder Umstand gewertet werden.

Dazu sei jedoch gesagt, dass die EK ihr zur Verfügung stehendes Ermessen nicht nutzt. Zwar werden entsprechende Bemühungen ausdrücklich begrüßt, das Einfließen von Compliance-Maßnahmen als mildernden Umstand wird jedoch abgelehnt, da Verstöße gegen das Kartellrecht weiterhin zu sanktionieren sein sollen.¹⁷

Im Jahr 2013 veröffentlichte die EK zudem die Broschüre *„Wettbewerbsrechtliche Compliance – Was Unternehmen tun können, um die EU-Wettbewerbsvorschriften besser einzuhalten“*, in welcher sie festhält, was sie von Unternehmen bzw. von einem Compliance-Programm erwartet. In der Broschüre wird nochmals betont, dass ein Compliance-Programm bei der Bemessung der Geldbuße keine Rolle spiele:

[...], dass es ein Compliance-Programm in dem betreffenden Unternehmen gibt, wird jedoch nicht als mildernder Umstand betrachtet“ [...].¹⁸

¹³ Vgl. *Europäische Kommission*, Die Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, 2006 Rz 29, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2006:210:0002:0005:DE:PDF>

¹⁴ Vgl. Leitlinien Rz 29.

¹⁵ Vgl. Leitlinien Rz 30.

¹⁶ Vgl. Leitlinien Rz 27.

¹⁷ *Kasten in Mäger*, Europäisches Kartellrecht², 134.

¹⁸ *Europäische Kommission*, Broschüre Wettbewerbsrechtliche Compliance – Was Unternehmen tun können, um die EU-Wettbewerbsvorschriften besser einzuhalten, 19, abrufbar unter

Diese Nichtberücksichtigung gesetzter Compliance-Maßnahmen seitens der EK und auch zahlreicher europäischer Wettbewerbsbehörden, hat Reformdiskussionen hervorgerufen. Beispielsweise wird dabei eingewandt, dass die auf Abschreckung und Repression arbeitende Praxis dem präventiven Wert der Compliance-Bemühungen nicht gerecht werde.¹⁹

Auch in Österreich wird dieses Thema immer wieder diskutiert. So hat sich zuletzt im September 2017 der Generaldirektor der BWB *Theodor Thanner* in einem Interview mit der Fachzeitschrift *Compliance Praxis* dazu geäußert.²⁰ Demnach bestätigt er einerseits die bisherige Denkweise und den derzeit vorherrschenden Ansatz, dass sich Compliance nicht strafmildernd auswirken soll, „*da sich eine Tat mit Wissen und Wollen nicht strafmildernd auswirken könne.*“ Er gab weiters zu bedenken, dass in dieser Diskussion „*einerseits das Element der Prävention, nämlich die Compliance-Maßnahmen im Vorfeld, und andererseits das Element der Strafbemessung, nämlich Strafmilderung, zu vermischen drohe.*“ Er sehe aber dennoch einen Bedarf Compliance anzuerkennen, so dass es zukünftig durchaus möglich sein kann, dass Compliance-Bemühungen zu einer Strafmilderung führen könnten. International gebe es bereits verschiedene Modelle, beispielsweise in Großbritannien, den USA oder Brasilien. Nach *Thanner* wäre es sinnvoll hier einen „*Kriterienkatalog zu definieren, welcher – vielleicht zehn – Elemente ein Compliance-Management-Systems (CMS) enthalten muss, damit wir zu einer anderen Bewertung eines Falls kommen können.*“²¹

Auch das Thema Schadenersatz und Organhaftung kann bei Compliance eine wesentliche Rolle spielen. So gilt nach österreichischem Recht der Grundsatz für Vorstände und Geschäftsführer, dass diese bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden haben.²²

<https://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/78f46c48-e03e-4c36-bbbe-aa08c2514d7a/language-de>

¹⁹ *Kasten in Mäger*, Europäisches Kartellrecht² 137.

²⁰ *Compliance Praxis* 2017, 28 (Heft 3), Lexis Nexis, 4.9.2017, abrufbar unter <http://www.compliance-praxis.at/Interviews/Wir-sehen-den-Bedarf-Compliance-anzuerkennen>

²¹ *Compliance Praxis* 2017, 28 (Heft 3).

²² Vgl etwa § 25 GmbHG, § 84 AktG.

II. Forschungsgegenstand/Forschungsziel:

Im ersten Teil der Dissertation soll eine Einführung in das Thema Compliance, das Wesen und die Entwicklung der Compliance in Österreich sowie die Rechtsgrundlagen erläutert und der derzeitige wissenschaftliche Stand aufgezeigt werden.

Weiters soll das Implementieren von Compliance-Programmen in österreichischen Unternehmen analysiert und beleuchtet werden. Es sollen vor allem jene Bereiche bzw. Abläufe herausgearbeitet und diskutiert werden, welche primär durch die Einhaltung von Transparenz und Regelkonformität gekennzeichnet sind und eine Vermeidung von Verstößen erreicht werden soll.

Im Kern der Arbeit sollen die Besonderheiten der kartellrechtlichen Compliance herausgearbeitet sowie sich mit der Frage beschäftigt werden, ob und in wie weit Compliance-Systeme kartellgerichtliche Geldbußen mindern können. Hier soll sowohl der aktuelle Stand in Österreich aufgearbeitet, als auch in einem rechtsvergleichenden Blick zu diversen anderen europäischen Staaten und der Praxis der Europäischen Kommission eine vertiefte Analyse erfolgen.

Eine besondere Berücksichtigung in der Arbeit soll auch das Ermittlungsinstrument der Hausdurchsuchung (§ 12 WettbG) durch die BWB erfahren, welche einen sehr hohen Stellenwert bei der Beachtung kartellrechtlicher Compliance durch Unternehmen darstellt.

Zudem wird die Haftung der zuständigen Personen zu behandeln sein, unter welchen Umständen schadenersatzrechtliche Konsequenzen zu mindern sind, bzw. ganz von ihnen abgesehen werden kann.

In einem Exkurs soll überdies das strafrechtliche Risiko für die handelnden Personen und die davon betroffenen Unternehmen (Verbandsverantwortlichkeit) im Bereich Korruption und Vermögensdelikte beleuchtet sowie eine Schnittstelle zum Kartellrecht gezogen werden.

Abschließend soll gezeigt werden, welche Maßnahmen Unternehmen jedenfalls setzen müssen, aber auch, dass Compliance seine faktischen, rechtlichen und ökonomischen Grenzen hat (bzw. haben muss) um unternehmerisches Handeln nicht unmöglich zu machen.

III. Forschungsmethode

Die Ansammlung des Schriftenmaterials erfolgt durch juristische Recherche in Universitätsbibliotheken und gängigen (Rechts-)Datenbanken (Manz-RDB, Lexis-Nexis, Linde, Beck-Online etc). Als Quellen dienen einschlägige Monographien, Fachbücher,

Kommentare, Sammelbände, Beiträge und Artikel in Fachzeitschriften sowie Vorträge bei Veranstaltungen, Symposien und Tagungen. Außerdem wird Judikatur von österreichischen und europäischen (Höchst-) Gerichten herangezogen.

Auch wird auf die jeweiligen Gesetzesbestimmungen und die dazugehörigen Materialien Bezug genommen. Der angesammelte Stoff wird unter Heranziehung der gängigen wissenschaftlichen Auslegungsmethoden aufgearbeitet. Die Erkenntnisse dieser Aufarbeitung sollen einen wertvollen Beitrag für die österreichische Wissenschaft und Lehre sowie die Praxis leisten.

IV. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis

Deckblatt

Vorwort

1. Compliance – Herausforderung und Chance

1.1. Einleitung in das Thema

1.2. Begriff und Definition

1.3. Entstehung und Entwicklung

1.4. Die Funktionen der Compliance

1.5. Elemente der Compliance

2. Integres Handeln in Unternehmen

2.1. Begriff Integrität

2.2. verwandte Begriffe

2.3. Compliance-Netzwerke

3. Compliance-Ziele

3.1. Prävention

3.2. Krisenmanagement

3.3. Haftungsausschluss bzw Haftungsverringerung

4. Rechtliche Grundlagen

4.1. Gesetzlich vorgeschriebene Compliance

4.2. Besteht eine Rechtspflicht zur Compliance?

4.2.1 Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

4.2.2. weitere Bereiche

4.3. Compliance Management System (CMS) im Unternehmen

4.4. Rechtliche Grundlagen zur Installierung von Compliance

4.4.1. Verpflichtung zu einem internen Kontrollsystem

4.4.2. Sorgfaltspflicht der Geschäftsführung

4.4.3. Business Judgement Rule

5. Kartellrechtliche Compliance

5.1. Arten kartellrechtlicher Risiken

5.2. Grundtatbestände des Kartellrechts

5.1.1 Kartellverbot

5.1.2 Missbrauchsverbot

5.1.3 Fusionskontrolle

5.3 Risiken und Sanktionen von Kartellverstößen

5.3.1 Geldbuße

5.3.2 Zivilrechtliche Unwirksamkeit

5.3.3 Schadenersatz

5.3.4 Reputationsschaden

5.3.5 Strafrechtliche Sanktionen

5.3.6 Berufsverbot und Entzug der Gewerbeberechtigung

5.3.6. Krisen-Kommunikation

5.4. Kartellrechtliche Besonderheiten

5.5. Überwachung und Aufdeckung

5.5.1. Compliance Audits

5.5.2. Hinweisgebersystem

5.6. Reaktion

5.7. Risikoanalyse

5.8. Compliance Officer

6. Hausdurchsuchungen

6.1. Wesen einer Hausdurchsuchung

6.2. Rechtsgrundlagen von Hausdurchsuchungen durch die BWB

6.3. Verhalten des Unternehmens auf eine Hausdurchsuchung

6.3.1. Vorbereitung

6.3.2. Mock Dawn Raids

6.3.3. Aufarbeitung

6.3.4. Kooperation mit den Behörden

6.4. Anwaltsprivileg / Legal Privilege in Österreich

7. Berücksichtigung eines Compliance-Programms bei der Bußgeldfestsetzung

7.1. Grundlagen der Strafbemessung

7.2. Compliance als Milderungsgrund

- 7.2.1. Europäische Kommission
 - 7.2.2. Bundeswettbewerbsbehörde
- 7.3. Bundeskartellamt
- 7.4. andere Wettbewerbsbehörden
 - 7.4.1. europäische Wettbewerbsbehörden
 - 7.4.2. internationale Wettbewerbsbehörden
- 8. Schadenersatz
 - 8.1. Haftende Personen
 - 8.1.1. Vertretungsbefugte Personen
 - 8.1.2. Beauftragte Personen
 - 8.2. Strafnachlass für effektive Compliance-Organisation
- 9. Exkurs: Compliance im Lichte des Strafrechts
 - 9.1. Korruption und unternehmerisches Handeln
 - 9.2. Aufbau einer Compliance-Organisation zur Bekämpfung von Korruption im Unternehmen
 - 9.3. Auswirkungen von Compliance auf die Strafbarkeit
 - 9.4. Verbandsverantwortlichkeit
 - 9.4.1. Allgemeines zur Verbandsverantwortlichkeit
 - 9.4.2. Die Strafbarkeitsvoraussetzung der mangelnden Überwachung oder Kontrolle
 - 9.5. Schnittstellen des Strafrechts zum Kartellrecht
- 10. Grenzen von Compliance
- 11. Conclusio, Ausblick und zukünftige Entwicklungen
- 12. Schlusswort
- 13. Abkürzungsverzeichnis
- 14. Literaturverzeichnis

V. Benötigte Ressourcen

Zur Verfassung der Dissertation sind folgende Ressourcen nötig:

- Bestand der Universitätsbibliothek Wien, Fachbereichsbibliothek Juridicum, Wirtschaftsuniversität Wien
- Internetzugang für die Online-Datenbanken

VI. Finanzielle Mittel

Dem derzeitigen Dissertationsplan folgend, werden keine finanziellen Mittel benötigt.

VII. Zeitplan

Die Eingangslehrveranstaltungen Juristische Methodenlehre sowie Judikatur- und Textanalyse wurden bereits absolviert. Es finden laufend Besprechungen der Arbeitsfortschritte mit dem Dissertationsbetreuer statt.

2016/2017:	Recherche von Literatur und Judikatur sowie die Aufbereitung des Materials.
WS 2017/18:	Beginn mit der Erstellung der Dissertation; Absolvierung der übrigen Lehrveranstaltungen gem § 4 Abs 1 lit d und e des Curriculum
SS 2018:	Seminar zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens sowie Absolvierung von Lehrveranstaltungen
WS 2018/19:	Fertigstellung der Rohfassung, Überarbeitung und Korrekturen
SS 2019:	Abschluss der Arbeit und Einreichung der Dissertation zur Beurteilung
Ende SS 2019:	Defensio

VIII. Vorläufiges Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

- **Barbist/Ahammer**, Compliance in der Unternehmenspraxis (2009)
- **Becka**, 24. Competition Talk der BWB zum Thema „Hausdurchsuchungen im Kartellrecht“, ÖZK 2016/5, 187
- **Bergmann/Fiedler** in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg), Kartellrecht Kommentar³ (2016)
- **Deutscher**, Zur Strafbarkeit des Compliance Officer – Erhöhte Berufsrisiken nach dem Urteil des BGH vom 17.7.2009, WM 2010/1387
- **Donner**, Corporate Compliance Risiken, Herausforderungen, Maßnahmen und Nutzen, CFOaktuell 2012, 20
- **Eufinger**, Berücksichtigung von Compliance-Programmen bei der Bußgeldbemessung – Vorbild USA?, CCZ 2016
- **Feldner/Thalhammer**, Die Hausdurchsuchung im Kartellrecht (2016)
- **Feltl/Pucher**, Corporate Compliance im österreichischen Recht - Ein Überblick, wbl 2010, 265
- **Gruber**, Österreichisches Kartellrecht² (2013)
- **Harsdorf/Hölzl**, Die Bedeutung kartellrechtlicher Compliance-Programme aus Behörden- und Unternehmenssicht, ÖZK 2016, 222
- **Harsdorf Enderndorf/Rihs/Xeniadis**, Hausdurchsuchungen im kartellrechtlichen Ermittlungsverfahren, Jahrbuch- Kartell- und Wettbewerbsrecht 2011, 169
- **Hauschka**, Corporate Compliance-Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen² (2010)
- **Hinterhofer**, Der untätige Compliance-Officer: Strafbarer Beitrag durch Unterlassen? Zugleich Anmerkung zu BGH-Urteil 17.7.2009, 5 Str 394/08, ZFR 2010, 104
- **Hinterhofer**, Begriff und Bedeutung der Criminal Compliance im österreichischen Strafrecht – eine Bestandaufnahme, ZFR Spezial 2001, Compliance & Finanzmarktrecht, 61 ff
- **Hummer**, Akzo: Keine wirkliche Erweiterung des Anwaltsprivilegs, ecolex 2007, 871
- **Joppen**, Auswirkungen von Macht und Vertrauen auf Compliance in Organisationen (2013)
- **Kalss**, Bringt uns Compliance so wirklich weiter?, GesRZ 2016, 245
- **Kalss/Winner**, Mit Maß und Ziel: Chefsache Compliance 25 Jahre Rechtspanorama, 21.9.2015, Die Presse 2015/39/07
- **Knafl**, Arbeits- und gesellschaftsrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Einführung von Compliance-Systemen, ASoK 2015, 251

- **Kreuzer**, Compliance, CFOaktuell 2009, 205
- **Koblizek**, Compliance im Bundesministerium für Inneres und Dienstrecht, SIAK-Journal 2014 H 3, 65
- **Koppensteiner** in Rowedder/Schmidt-Leithoff (Hrsg), GmbHG-Kommentar⁵ (2013)
- **Koppensteiner/Rüffler**, Kommentar zum GmbHG³ (2007)
- **Kort**, Verhaltensstandardisierung durch Corporate Compliance, NGZ, 2008, Heft 3, 86
- **Kurbos**, Compliance für KMU?, bauaktuell 2012, 196
- **Lamparta/Sinka**, Prüfung von Compliance Management Systemen nach IDW PS 980, RWZ 2011, 184
- **Lewis**, Zauberwort Compliance (2012)
- **Lösler**, in Leitner, Finanzstrafrecht 2011, Compliance - Funktionen und Verständnis, 370
- **Loevi**, Compliance: "Feigenblatt oder Falle", NetV 2016, 27
- **Mäger**, Europäisches Kartellrecht² (2011)
- **Mathys/Carron**, Kartellrechtliche Hausdurchsuchungen: Eine anwaltliche Perspektive, Anwaltsrevue/Revue de l' Avocat 2009, 422
- **Meixner**, "Für mich ist Compliance eine wesentliche Grundlage für eine nachhaltige und erfolgreiche Unternehmenskultur", bauaktuell 2014, 156
- **Meessen/Kersting** in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg), Kartellrecht Kommentar³ (2016)
- **Moosmayer**, Compliance-Praxisleitfaden für Unternehmen² (2012)
- **Muther-Pradler/Ortner-Wolf**, in Brandl/Saria, WAG § 18. Einhaltung der Vorschriften, „Compliance“, (2015)
- **Napokoj**, Risikominimierung durch Corporate Compliance (2010)
- **Neufang**, Digital Compliance - Wie digitale Technologien Compliance-Verstöße vorhersehen, IRZ 2017, 249
- **Oppenrieder**, Die Notwendigkeit eines Compliance-Management-Systems für österreichische Unternehmen (2015)
- **Petsche/Mair**, Handbuch Compliance (2011)
- **Petsche/Urlesberger/Vartian (Hrsg)**, Kurzkommentar zum Kartellgesetz 2005² (2016)
- **Ponemon Institute**, "A True Cost of Compliance – A Benchmark Study of Multinational Organizations" (2011)
- **Ponesch-Urbaneck/Rauscher**, Risiko Geschäftsführerhaftung Haftungs-szenarien und Compliance-Maßnahmen, CFOaktuell 2014, 196
- **Reidlinger/Hartung**, Das österreichische Kartellrecht – Ein Handbuch für Praktiker³ (2014)
- **Rüffler**, „Wieviel Compliance braucht es?“, GES 2015, 57

- **Rüffler**, „Aus unternehmerischer Sicht würde ich bei Compliance sagen: Vorsicht!“, Aufsichtsrat aktuell 2015 Heft 2, 2
- **Schirmer/Uitz**, Compliance-Maßnahmen zur Reduktion der Haftungsrisiken von Vorstandsmitgliedern, RdW 2010, 200
- **Schwarzbartl/Pyrcek**, Compliance Management (2012)
- **Sobej**, Arbeitsrechtliche Compliance: Grenzen und Spannungsverhältnis zwischen unzulässiger Überwachung und zulässiger Kontrolle im Arbeitsverhältnis als Teil eines funktionierenden Compliance-Systems im Unternehmen (2014)
- **Solé**, Das Verfahren vor dem Kartellgericht (2006)
- **Staffler**, Italienische Vorgaben zur Criminal Compliance-Kultur von Unternehmen, ecolex 2017, 406
- **Straube**, Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch⁴ Band I (2011)
- **Straube**, Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch³ Band II (2012)
- **Tipold/Zerbes** in Fuchs/Ratz, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2010)
- **Tresnak**, 12. Competition Talk: „Follow up: Hausdurchsuchungen“, ÖZK 2014, 224
- **Tresnak/Becka**, 19. Competition Talk: "Hausdurchsuchungen", ÖZK 2016, 13
- **Tresnak/Becka**, 24. Competition Talk: "Hausdurchsuchungen im Kartellrecht", ÖZK 2016, 187
- **Tresnak/Seelos**, 10. Competition Talk: "Compliance & Kartellrecht - Status quo - quo vadis?", ÖZK 2014, 145
- **Wecker/Laak**, Compliance in der Unternehmenspraxis² (2009)
- **Wieland**, WerteManagement und Corporate Governance, Working Paper Nr. 03/2002 (2002)
- **Zehetner**, Compliance-Risiken: Korruption und Kartellrechtsverstöße, bauaktuell 2014, 158
- **Zöllner/Noack** in Baumbach/Hueck (Hrsg), GmbHG-Kommentar²¹ (2017).

Internetquellen

(zuletzt abgerufen am 9.5.2018)

- **Almunia**, Rede auf der Competition Conference zum Thema “Compliance and Competition policy” 10/586, abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-10-586_en.htm?locale=en
- **BWB/WKO**, Leitfaden „Kartellrecht und Compliance – für einen professionellen Umgang mit kartellrechtlichen Regeln auf betrieblicher Ebene“, abrufbar unter https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/News/PDFs_News/Broschu_re_-_Kartellrecht_und_Compliance.pdf, veröffentlicht im Oktober 2016
- **BWB**, Geldbußentabelle der Bundeswettbewerbsbehörde, abrufbar unter https://www.bwb.gv.at/recht_publicationen/geldbussen/
- **BWB**, Handbuch zur Kronzeugenregelung, abrufbar unter https://www.bwb.gv.at/kartelle_marktmachtmissbrauch/kronzeugenregelung/
- **BWB**, Leitfaden „Vertikale Preisbindungen“, abrufbar unter https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/Downloads/standpunkte/BWB-Leitfaden%20-%20Standpunkt%20zu%20vertikalen%20Preisbindungen.pdf
- **BWB**, Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016, abrufbar unter https://www.bwb.gv.at/Documents/Tätigkeitsbericht%202016%20BWB_final.pdf
- **Europäische Kommission**, Broschüre Wettbewerbsrechtliche Compliance – Was Unternehmen tun können, um die EU-Wettbewerbsvorschriften besser einzuhalten, 19, abrufbar unter <https://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/78f46c48-e03e-4c36-bbbe-aa08c2514d7a/language-de>
- **International Chamber of Commerce**, ICC-Toolkit, abrufbar unter https://www.iccgermany.de/fileadmin/user_upload/Content/Wettbewerb/ICC_Compliance_Toolkit_final.pdf